



Verband der Telekommunikations-Endgerätehersteller (VTKE)
Alt-Moabit 90a ▪ 10559 Berlin
0173 – 628 62 44 ▪ info@vtke.de

PRESSEMITTEILUNG

Hintertür für Routerzwang: VTKE warnt vor Umgehung der Endgerätefreiheit bei geplanter Gesetzesänderung

Berlin, den 19. November 2020 – Durch einen neu aufgenommenen Absatz im Entwurf der Novelle des Telekommunikationsgesetzes ist es möglich, per Ausnahmeregelung die Endgerätefreiheit in Einzelfällen außer Kraft zu setzen. Diese Öffnungsklausel birgt das Risiko, dass Verbraucherrechte eingeschränkt und die freie Endgerätewahl de facto abgeschafft werden könnten. Der Verband der Telekommunikations-Endgerätehersteller (VTKE) fordert daher die Streichung des Absatzes aus dem Gesetzentwurf.

Der VTKE begrüßt die grundsätzliche Beibehaltung des passiven Netzabschlusspunktes in § 70 Abs. 1 des Entwurfs. Diese Festlegung entspricht den GEREK-Leitlinien zur Festlegung des Netzabschlusspunktes und ist der Grundstein für eine freie Endgerätewahl in Deutschland (GEREK = Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation).

Die in § 70 Abs. 2 neu aufgenommene Regelung, dass die BNetzA Ausnahmen vom passiven Netzabschlusspunkt zulassen kann, führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit und ist geeignet, die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher auf eine freie Endgerätewahl de facto abzuschaffen. Es existieren keinerlei technische Gründe, die solche Ausnahmeregelungen erfordern. Die äußerst positiven Erfahrungen mit der freien Endgerätewahl in den letzten mehr als vier Jahren bestätigen dies.

Demgegenüber stehen erhebliche Risiken und Missbrauchspotential durch die Neuregelung. So könnte die Möglichkeit zur Ausnahme vom passiven Netzabschlusspunkt dazu genutzt werden, die Endgerätewahlfreiheit zu umgehen bzw. massiv zu erschweren. Der VTKE sieht die konkrete Gefahr, dass eine Vielzahl von Netzbetreibern Ausnahmen per Allgemeinverfügung über die BNetzA beantragen könnten, die durch die klare Definition des Netzabschlusspunktes als passiv im Gesetz eigentlich verhindert werden sollen.

Für die Verbraucherinnen und Verbraucher zöge dies neben der Einschränkung ihrer Rechte eine unübersichtliche Marktsituation nach sich. Gleichzeitig würde dadurch der Providerwechsel erschwert. Die Verbraucherinnen und Verbraucher könnten dann nämlich nicht mehr davon ausgehen, dass ihr Endgerät überall frei wählbar bzw. weiter nutzbar ist. Das ist weder im Sinne des Verbraucherschutzes noch der Endgerätewahlfreiheit oder des Wettbewerbs für mehr Innovation.

Der VTKE ist daher der Meinung, dass die Ausnahmeregelung in § 70 Abs. 2 gestrichen werden sollte. Ansonsten ist es möglich, dass die Endgerätefreiheit in Deutschland de facto abgeschafft würde.



Über den VTKE

Im Verbund der Telekommunikations-Endgerätehersteller (VTKE) haben sich vorwiegend mittelständische, in Europa agierende Unternehmen zusammengeschlossen. Gemeinsam setzen sie sich dafür ein, die Erfolge eines liberalisierten Telekommunikationsmarktes langfristig zu sichern. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf dem Markt für Endgeräte.

Ziel ist es, dass sowohl die Nutzer als auch die Hersteller von Telekommunikationsendgeräten das Beste aus den Möglichkeiten machen können, die sich in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt bieten. Im Besonderen sich der Verbund dafür, die Endgerätewahlfreiheit zu bewahren oder – wo nötig – wiederherzustellen. Jeder Nutzer sollte selbst entscheiden können, welche Endgeräte er an seinem Anschluss einsetzen möchte.

Darüber will der Verbund das Bewusstsein für die Bedeutung von Telekommunikationsendgeräten in Politik und Gesellschaft stärken. Er setzt sich ein für stabile, zukunftsorientierte regulatorische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen, denn sie sind die Grundlage für die hohe Innovationskraft der Branche der Telekommunikations-Endgerätehersteller.

Pressekontakt:

Urban Bastert

Telefon: 030 – 399 76 214

E-Mail: u.bastert@avm.de

Pamela Krosta-Hartl

Telefon: 02405 – 499 36 331

E-Mail: pamela.krosta-hartl@lancom.de